

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im AB1.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 6. August 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0418/94 - 3.2.1

**Anmeldenummer:** 86100817.5

**Veröffentlichungsnummer:** 0238674

**IPC:** F16K 11/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Sanitäre Mischbatterie

**Patentinhaber:**  
IDEAL-STANDARD GMBH

**Einsprechender:**  
Hansa Metallwerke AG

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit - (bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0418/94 - 3.2.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 6. August 1996

**Beschwerdeführer:** Hansa Metallwerke AG  
(Einsprechender) Sigmaringer Str. 107  
D-70567 Stuttgart (DE)

**Vertreter:** Ostertag, Ulrich  
Patentanwälte  
Dr. Ulrich Ostertag  
Dr. Reinhard Ostertag  
Eibenweg 10  
D-70597 Stuttgart (DE)

**Beschwerdegegner:** IDEAL-STANDARD GMBH  
(Patentinhaber) Postfach 18 09,  
Euskirchener Straße 80  
D-53008 Bonn (DE)

**Vertreter:** Gesthuysen, Hans Dieter, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Gesthuysen, von Rohr &  
Weidener,  
Postfach 10 13 54  
D-45013 Essen (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am 16. März 1994  
zur Post gegeben wurde und mit der der  
Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 238 674 aufgrund des  
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden  
ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. A. Gumbel  
**Mitglieder:** F. J. Pröls  
J. Van Moer

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 86 100 817.5 wurde das europäische Patent Nr. 0 238 674 erteilt, dessen Patentanspruch 1 wie folgt lautet:

"Sanitäre Mischbatterie mit Thermostatregelung, mit einem Kaltwasserzulauf (5), einem Warmwasserzulauf (6) und einem Mischwasserzulauf (7), mit einer feststehenden Ventilsitzscheibe (8), mit einer auf der Ventilsitzscheibe (8) zur Mengensteuerung verschiebbaren Ventilscheibe (11), mit einer relativ zur Ventilscheibe (11) zur Temperatursteuerung und -regelung verschiebbaren Regelscheibe (14), mit einer oberhalb der Regelscheibe (14) vorgesehenen Führungsscheibe (15) und mit einem auf die Regelscheibe (14) einwirkenden temperaturabhängigen Regelement (22), wobei die Ventilsitzscheibe (8) eine an den Kaltwasserzulauf (5) angeschlossene Kaltwassereinlauföffnung (9) und eine an den Warmwasserzulauf (6) angeschlossene Warmwassereinlauföffnung (10) aufweist, die Ventilscheibe (11) mit der Kaltwassereinlauföffnung (9) und der Warmwassereinlauföffnung (10) der Ventilsitzscheibe (8) kommunizierende Durchtrittsöffnungen (12, 13) und die Regelscheibe (14) mit den Durchtrittsöffnungen (12, 13) der Ventilscheibe (11) kommunizierende Durchtrittsöffnungen (16, 17) aufweisen und die Regelscheibe (14) relativ zur Ventilscheibe (11) zur Temperatursteuerung in eine temperaturbestimmende Ausgangslage einstellbar und zur Temperaturregelung mittels des temperaturabhängigen Regelements (22) steuerbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Ventilscheibe (11), die Regelscheibe (14) und die Führungsscheibe (15) zu einem Scheibenpaket zusammengefaßt sind und eine auf der Ventilsitzscheibe (8) verschiebbliche Baueinheit bilden und daß zwischen der Ventilscheibe (11) und der Führungsscheibe (15) Distanzstücke (53) vorgesehen sind und dadurch einerseits

zwischen der Ventilscheibe (11) und der Regelscheibe (14), andererseits zwischen der Regelscheibe (14) und der Führungsscheibe (15) ein geringes Paßspiel verwirklicht ist."

- II. Ein von der Beschwerdeführerin (Einsprechenden) gegen das Patent eingelegter Einspruch, der auf den Einspruchsgrund gemäß Artikel 100a EPÜ (erfinderische Tätigkeit) u. a. im Hinblick auf die folgenden, im Beschwerdeverfahren ausschließlich diskutierten Druckschriften

D1 US-A-4 407 444  
D2 DE-A-2 804 803  
D3 DE-A-3 347 135

gestützt war, wurde von der Einspruchsabteilung mit der am 31. Januar 1994 verkündeten und am 16. März 1994 zur Post gegebenen Entscheidung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr am 9. Mai 1994 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 20. Juli 1994 eingegangen.

- III. In ihrer Erwiderung auf eine Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung nannte die Beschwerdeführerin erstmals eine Reihe weiterer Druckschriften zum Nachweis dafür, daß auf dem Fachgebiet der Mischbatterien mit flachen Ventilscheiben der Begriff "verschiebbar" sowohl lineare als auch rotatorische Verlagerungen umfasse.
- IV. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Streitpatents im Umfang der Ansprüche 1 bis 13 und 16 bis 18, soweit diese auf die Ansprüche 1 bis 13 zurückbezogen sind.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

- V. Die von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Druckschrift D2 offenbare eine sanitäre Mischbatterie mit Thermostatregelung, die mit Ausnahme einer linear verschiebbaren Mengenventilscheibe und eines als Scheibe ausgebildeten Führungs- bzw. Stützelements für die Temperier-Regelscheibe schon alle Merkmale aus dem Anspruch 1 des Streitpatents als bekannt nachweise. Die Mengen-Ventilscheibe 15 und die Temperier-Regelscheibe 16 seien mit einem in der Figur 1 der D2 zwar nicht dargestellten, jedoch in der Praxis oberhalb der Regelscheibe 16 notwendig vorhandenen Stützelement zu einem Paket zusammengefaßt und bildeten mit letzterem eine auf der Ventilsitzscheibe 14 bewegliche Baueinheit. In diesem Zusammenhang sei insbesondere aufgrund des Hinweises auf der Beschreibungsseite 5 unten der D2 "Eine Axialbewegung der Steuerscheiben findet nicht statt, ..." davon auszugehen, daß oberhalb der Temperier-Regelscheibe 16 z. B. beidseits des an der Regelscheibe angebrachten Vorsprungs 52 Stützelemente zur Verhinderung einer Axialbewegung der Regelscheibe 16 angeordnet sein müssen. Es verstehe sich dann von selbst, daß solche Stützelemente ein gewisses Paßspiel für die Regelbewegung der Temperatur-Regelscheibe 16 zulassen müßten.

Diese Stützelemente könnten ihrerseits nur in der Mitnehmerbuchse 26 befestigt sein, weshalb der untere Abschnitt der sich auf die Ventilscheibe stützenden Mitnehmerbuchse als Distanzstück im Sinne des Streitpatents wirke.

Die verbleibenden Unterschiede im Vergleich zum beanspruchten Gegenstand, nämlich ggf. die lineare Verschiebbarkeit der Baueinheit und die Ausbildung der Stütz- bzw. Führungselemente als Führungsscheibe könnten jedoch die erfinderische Tätigkeit nicht begründen. Selbst wenn man davon ausgehe, daß der Begriff "verschiebbar" im Anspruch 1 lediglich eine lineare Verschiebbarkeit definiere, müsse die Verwendung dieser Bewegungsart anstelle der bei der D2 genannten Drehbewegung des Scheibenpakets 15, 16 als technisch äquivalent und somit unmittelbar naheliegend angesehen werden. Diese beiden Bewegungsarten seien nämlich für die in Rede stehenden Plattenventile allgemein bekannt und es handle sich nur um einen Austausch bekannter Möglichkeiten, ohne daß hierbei ein besonderer Effekt auftrete.

Der weitere Unterschied, nämlich als Führungselement eine Führungsscheibe zu verwenden, sei für den Fachmann selbstverständlich, denn zur Verhinderung von Axial- und Kippbewegungen der abzustützenscheibe sei die flächige Führung und Abstützung am besten geeignet.

Die Führung eines Scheibenventils mit Paßspiel zwischen zwei mit ihm zu einer Baueinheit zusammengefaßten weiteren Scheiben sei im übrigen auch schon aus der D3 bekannt, bei der aus Gründen der besseren Verschieblichkeit einer bewegten Steuerplatte 5 ein Distanzstück zur Sicherstellung eines Paßspiels zwischen der Steuerplatte und zwei Deckplatten 3 vorgesehen sei. Die im Ausführungsbeispiel der D3 gezeigte Anwendung dieser Lehre bei einem Mischventil sei nur als beispielhaft anzusehen und könne jederzeit auch bei anderen Ventilelementen, wie zum Beispiel Steuerplatten nach der D2 angewendet werden. Dabei stünden die Ausführungen in der D2 auf Seite 6 unten und Seite 7 oben, daß die Steuerscheiben 14, 15, 16 an ihren Berührungsflächen "auf

hohe Güte poliert sind", nicht im Widerspruch zum Vorhandensein eines Paßspiels zwischen der Temperier-Regelscheibe 16 und der Mengensteuerscheibe 15, denn in der weiteren Beschreibung der D2 sei nichts über eine Abdichtung der beiden Scheiben 15, 16 gegeneinander gesagt. Man könne im Gegenteil davon ausgehen, daß für die Funktion der Steueröffnungen der Temperierscheibe keine Dichtung zwischen den vorgenannten Scheiben nötig sei. Das zwischen dem notwendigen, wenngleich auch nicht dargestellten Abstützelement und der Regelscheibe 16 vorzusehende Paßspiel werde somit durch die obengenannte Textstelle nicht in Frage gestellt.

Da aus der D2 auch schon die Aufgabe des Streitpatentes, nämlich die Mischbatterie derart auszugestalten, daß auch relativ geringe Temperaturabweichungen ohne weiteres ausgeregelt werden können, gelöst werde, beruhe der Gegenstand nach dem Anspruch 1 des Streitpatents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VI. Die Beschwerdegegnerin argumentierte im wesentlichen wie folgt:

In der Druckschrift D2 werde eine thermostatgesteuerte Mischbatterie in allen Einzelheiten beschrieben, ohne daß auch nur ein einziger Hinweis auf ein die Temperierregelscheibe 16 nach oben abstützendes Führungselement zu finden sei. Die Angabe auf Seite 5 unten der D2, daß eine Axialbewegung der Steuerscheibe nicht stattfinde, besage lediglich, daß zur Verstellung der Steuerscheiben keine Axialbewegungen nötig seien. Der D2 sei auch kein Hinweis zu entnehmen, daß das angeblich vorhandene Stütz- bzw. Führungselement ein Paßspiel der zwischen ihm und der Mengen-Ventilscheibe angeordneten Regelscheibe 16 verwirkliche. Aufgrund der Angabe in der Beschreibung Seite 6 unten und Seite 7 oben der D2, daß die gegenseitigen Berührungsflächen der drei übereinanderliegenden

Scheiben 14, 15, 16 "auf hohe Güte poliert sind", sei hinreichend deutlich offenbart, daß diese Scheiben unter Anpreßdruck und ohne Paßspiel aufeinanderlägen. Das Polieren der Keramikscheiben sei nämlich bei der Herstellung ein beträchtlicher Kostenfaktor, weshalb die Berührungsflächen folglich nur dann poliert würden, wenn eine Abdichtung, die einen bestimmten Anpreßdruck voraussetzt, gewünscht sei. Im Gegensatz zu dieser allgemein üblichen gegenseitigen Abdichtung und Anpressung aller Scheiben sei bei dem Streitpatent erkannt worden, daß nur einmal abgedichtet werden müsse, nämlich zwischen der Sitzscheibe und der Mengensteuerscheibe. Eine solche Lehre könne in die D2 ohne Vorkenntnis der Erfindung nicht hineingelesen werden.

Beim Streitpatent könne als Folge dieser neuen Erkenntnis ein Paßspiel für die Temperier-Regelscheibe vorgesehen werden, was eine leichte automatische Nachregelung aufgrund der fehlenden Haftreibung ermögliche. Hierzu könne auch der Druckschrift D3 kein Hinweis entnommen werden. Im Gegensatz zu der Temperier-Regelscheibe bei thermostatgesteuerten Mischventilen müsse nämlich bei dem Wegeventil nach der D3 an den Steueröffnungen des bewegbaren Schiebers abgedichtet werden. Ein Spiel sei dabei unerwünscht. Der in der D3 angesprochene "definierte Spalt" betrage nur einige Mikrometer, um eine leichte Verschiebbarkeit des Schiebers zu gewährleisten und könne nicht als Paßspiel im Sinne des Streitpatents bezeichnet werden.

Die beanspruchte Lösung habe daher nicht nahegelegen.

#### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. *Aufgabenstellung und Lösungsprinzip nach dem Streitpatent*

2.1 Bei einer bekannten thermostatgeregelten Mischbatterie nach der D1, von der das Streitpatent entsprechend der Beschreibungseinleitung ausgeht, werden die sowohl gemeinsam als auch relativ zueinander bewegbaren Scheiben zur Mengeneinstellung und Temperaturregelung mittels einer über der Temperier-Regelscheibe (25) angeordneten Führungsscheibe (22) mit einem bestimmten Anpreßdruck in Anlage gehalten. Dies führt aufgrund der geringen Regelkräfte an der Temperier-Regelscheibe zu ruckartigen Regelverschiebungen und entsprechenden Störungen in der Ausflußtemperatur.

Demnach liegt dem Streitpatent die Aufgabe zugrunde, die bekannte Mischbatterie so weiterzubilden, daß auch relativ geringe Temperaturabweichungen ohne weiteres ausgeregelt werden können.

Zur Lösung dieser Aufgabe sind nach dem Kennzeichen des Anspruchs 1 des Streitpatents

- a) die Mengen-Ventilscheibe (11), die Temperier-Regelscheibe (14) und die Führungsscheibe (15) zu einem Scheibenpaket zusammengefaßt und bilden eine auf der Ventilsitzscheibe (8) verschiebliche Baueinheit;
- b) dabei sind zwischen der Mengen-Ventilscheibe (11) und der Führungsscheibe (15) Distanzstücke (53) vorgesehen, wodurch einerseits zwischen der Ventilscheibe (11) und der Regelscheibe (14), andererseits zwischen der Regelscheibe (14) und der Führungsscheibe (15) ein geringes Paßspiel verwirklicht ist.

Bei einer Mengenverstellung wird die zwischen der Mengenventilscheibe (11) und der Führungsscheibe (15) mit Paßspiel geführte Temperier-Regelscheibe (14) ohne Beeinflussung der Temperatureinstellung bzw. Regelung zusammen mit den beiden anderen Scheiben bewegt. Die Temperier-Regelscheibe kann jedoch ihrerseits zur Aufrechterhaltung einer konstanten Temperatur leicht Regelbewegungen relativ zu den beiden anderen Scheiben ausführen.

3. *Neuheit*

Die Neuheit wurde weder im Einspruchsverfahren noch im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin bestritten.

3.1 Die gattungsgemäße Druckschrift D1 offenbart keines der Merkmale aus dem Kennzeichen des Anspruchs 1, während die Druckschrift D3 zumindest keine sanitäre Mischbatterie mit den Merkmalen aus dem Oberbegriff des Anspruchs 1 betrifft.

3.2 Der Beschreibung und den Figuren der D2 sind ebenfalls die im Kennzeichen des Anspruchs 1 aufgeführten Merkmale nicht zu entnehmen.

Die Beschwerdeführerin hat zwar geltend gemacht, daß man insbesondere aufgrund des Teilsatzes auf Seite 5 unten der Beschreibung der D2 "Eine Axialbewegung der Steuerscheiben findet nicht statt ..." auf das Vorhandensein von Abstützungselementen bzw. Führungselementen für die Temperier-Regelscheibe schließen müsse. Nach Überzeugung der Beschwerdekammer zeigt jedoch der folgende zweite Teilsatz "... wofür also auch kein Raum freigehalten werden muß", daß sich die im ersten Teilsatz erwähnte "Axialbewegung der Steuerscheiben" auf die Art der Steuerbewegung der

Scheibe bei der Temperatureinstellung bezieht und verdeutlichen soll, daß eine in der Scheibenebene verlaufende Steuerbewegung der Temperier-Steuerscheibe, im Gegensatz zu einer axialen Steuerbewegung stattfindet. Der von der Beschwerdeführerin angezogene Teilsatz ist somit nicht als eine eindeutige Offenbarung für die Anordnung bzw. Art eines die Axialbewegung der Steuerscheiben begrenzenden Abstütz- bzw. Führungselementes anzusehen, wenngleich das Vorhandensein eines solchen Elementes bei praktischen Ausführungen des in der D2 beschriebenen Mischventils sinnvoll sein mag. Gleiches gilt bezüglich der Überlegungen der Beschwerdeführerin zum Vorhandensein eines Distanzstücks zwischen Mengensteuerscheibe und Stützelement.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit im Vergleich zum aufgedeckten Stand der Technik neu.

#### 4. *Erfinderische Tätigkeit*

4.1 Bei den folgenden Betrachtungen geht die Beschwerdekammer davon aus, daß der im Anspruch 1 des Streitpatents genannte, zur Mengensteuerung verschiebbare Ventilchieber (11) vom Fachmann als ein drehbarer oder translatorisch bewegbarer Schieber verstanden wird.

4.2 Die gattungsgemäße Druckschrift D1, nach der die Aufgabenstellung formuliert wurde, vermag unbestritten keinen Hinweis in die vom Streitpatent eingeschlagene Richtung zu geben.

4.3 In der D2 ist die zur Temperatursteuerung und -regelung dienende Regelscheibe (16) mit einem an ihrer nach oben gerichteten Rückseite angeformten Vorsprung (52) versehen, an dem einerseits ein Winkelhebel (50) und andererseits eine zwischen diesem Vorsprung und der Innenwand einer Mitnahmebuchse (26) eingespannte

Druckfeder (53) angreifen. Ansonsten sind in der D2 keine weiteren, oberhalb der Temperaturregelscheibe vorhandenen Elemente erwähnt oder dargestellt. Es wird auch an keiner Stelle der Beschreibung Auskunft darüber gegeben, in welcher Weise die Temperier-Regelscheibe und die Mengenscheibe relativ zueinander gehalten werden. Der Hinweis auf Seite 6 unten und Seite 7 oben der D2, daß die drei übereinanderliegenden Steuerscheiben 14, 15, 16 auf ihren gegenseitigen Berührungsflächen "auf hohe Güte poliert sind", kann als Indiz für eine dichtende Anlage der Scheiben gegeneinander angesehen werden, denn die relativ kostspielige Oberflächenbearbeitung, insbesondere bei Keramikscheiben, deutet auf einen unmittelbaren Dichtungskontakt der drei Scheiben hin. Dagegen gibt es keinen Hinweis in der D2, daß die obenliegende Temperier-Regelscheibe (16) in bezug auf die unter ihr liegende Mengen-Steuerscheibe (15) mit einem geringen Paßspiel versehen ist.

Für die Interpretation der Beschwerdeführerin, daß die zur Aufnahme der Mengen-Steuerscheibe (15) dienende Abstufung am unteren Ende der Mitnahmebuchse (26) in Verbindung mit den angeblich notwendigen, an der Mitnahmebuchse anzubringenden Abstützelementen oberhalb der Temperier-Regelscheibe (16) ein ein Paßspiel für diese Regelscheibe bewirkendes Distanzstück sei, fehlt jegliche Offenbarungsgrundlage in der D2. Zum einen ist zumindest nicht auszuschließen, daß über die Druckfeder (53) sowie den unter einer Regelkraft stehenden Winkelhebel (50) und den Ansatz (52) Druckkräfte auf die Temperier-Regelscheibe (16) ausgeübt werden, deren axial gerichtete Komponenten einen stetigen Anpreßdruck bewirken, so daß zur Halterung der Regelscheibe eine Führungsscheibe nicht unbedingt nötig ist, zumal an der Temperier-Regelscheibe (16) im Gegensatz zur Mengen-Regelscheibe (15) allenfalls geringe axial gerichtete, im Sinne des Abhebens der Scheibe

wirkende dynamische Kräfte entstehen. Solche Abhebekräfte könnten schon durch äußerst geringe Anpreßkräfte überwunden werden. Zum anderen ist der D2 selbst dann, wenn man vom Vorhandensein von Abstützelementen an der Mitnahmebuchse (26) ausginge, nichts über das Vorsehen eines Distanzstücks zur Gewährleistung eines Paßspiels zu entnehmen.

Es ist somit festzustellen, daß die Anordnung eines an der Mitnahmebuchse (26) befestigten Abstütz- bzw. Führungselements bei der bekannten Lösung nach D2 allenfalls spekulativ als eine mögliche Ausführung anzusehen ist, und daß im Hinblick auf die Erzeugung eines Paßspiels jeglicher Hinweis fehlt.

Da in der D2 also keine Führungs- und Abstützelemente und somit auch keine solchen Elemente in Scheibenform offenbart sind, ist der D2 auch das weitere Merkmal aus dem Anspruch 1 des Streitpatents, nach dem die Mengen-Ventilscheibe (11), die Temperier-Regelscheibe (14) und die Führungsscheibe (15) zu einem Scheibenpaket zusammengefaßt sind und eine auf der Ventilsitzscheibe (8) verschiebliche Baueinheit bilden, nicht zu entnehmen.

- 4.4 Die D3 betrifft ein Mehrwegeventil in Plattenbauweise, bei dem zwischen zwei ortsfesten äußeren, über Distanzstücke beabstandeten Deckplatten ein Aufnahme- raum für eine bewegliche Steuerplatte vorhanden ist. Dabei soll das für die Leichtgängigkeit der beweglichen Steuerplatte notwendige Spiel aufgrund der spielabhängigen Leckagegefahr so gering wie möglich gehalten werden, da die Qualität derartiger Ventile von der Einhaltung engster Spalte im Mikrometer-Bereich und engster Fertigungstoleranzen abhängt.

Dieses bekannte Plattenventil unterscheidet sich somit schon hinsichtlich seiner Zweckbestimmung von dem Thermostatventil nach dem Streitpatent, bei dem im Bereich der Temperier-Regelscheibe die Abdichtqualität keine Rolle spielen soll. Der Erfindung gemäß dem Streitpatent liegt vielmehr gerade die Erkenntnis zugrunde, daß lediglich zwischen Ventilscheibe und Ventilsitzscheibe eine Abdichtung erforderlich ist, nicht dagegen zwischen Temperier-Regelscheibe und Ventilscheibe bzw. Stützscheibe (vgl. Spalte 2, Zeilen 7 bis 23 des Streitpatents).

Darüber hinaus würde selbst eine Übertragung der Lehre gemäß D3 auf die Mischbatterie nach D2 nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen. Es hätte dann noch der zusätzlichen durch den Stand der Technik nicht nahegelegten Überlegung bedurft, eine der beiden Deckplatten (3) des aus der D3 bekannten Plattenventils als verschiebbare Führungsscheibe umzugestalten und sie mit der Ventilscheibe und der Regelscheibe zu einem Scheibenpaket zusammenzufassen, das als Baueinheit verschieblich ist, um zum Gegenstand nach dem Streitpatent zu gelangen.

- 4.5 Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis, daß sich die im Anspruch 1 des Streitpatents enthaltene Lösung der gestellten Aufgabe nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, so daß die beanspruchte Vorrichtung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend anzusehen ist (Artikel 56 EPÜ).

Das Patent hat somit auf der Basis des erteilten Anspruchs 1 und der abhängigen Ansprüche 2 bis 22, die vorteilhafte Weiterbildungen des Gegenstands des Anspruchs 1 beinhalten, Bestand.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

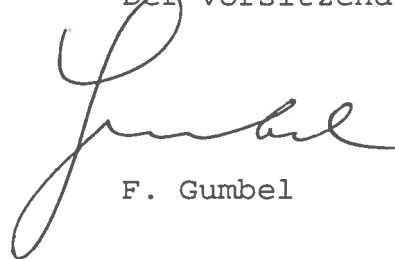
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel

